

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 27/26
324 O 631/25
LG Hamburg



Beschluss

-

In der Sache

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

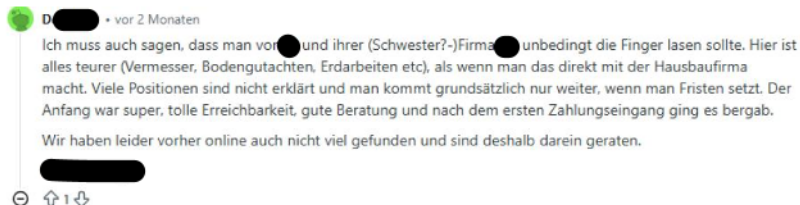
beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht am 31.03.2026:

- . Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 26.01.2026, Az. 324 O 631/25, abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend wiedergegebenen Bewertungen zu veröffentlichen:



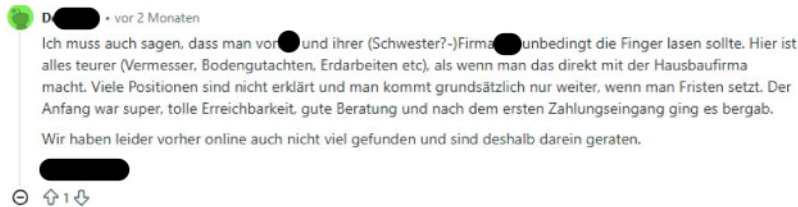
... wie geschehen unter
https://www..... erfahrungen_mit_...._immobilien_beratungs_und/ und
aus der Antragsschrift vom 06.12.2025 ersichtlich.

- . Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Erlassverfahrens und des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- . Der Beschwerdewert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin die Unterlassung der nachfolgenden Bewertung:



Die Antragstellerin ist der Auffassung, die in der zitierten Bewertung enthaltenen Äußerungen stellten sie als überkauerten, intransparenten und unzuverlässigen Dienstleister dar und seien in mehrfacher Hinsicht objektiv wahrheitswidrig, irreführend sowie auch in ihrer Gesamtheit geeignet, den geschäftlichen Ruf und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Erstinstanzlich hat die Antragstellerin insbesondere einzelne Teile der streitgegenständlichen Bewertung angegriffen und im Übrigen die Vermutung geäußert, dass die Bewertung von einem Ehepaar T. stamme, die dies jedoch bestritten. Es sei auch nicht eindeutig nachweisbar, dass die Bewertung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Ehepaars T. zusammenhänge.

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 26.01.2026 zurückgewiesen. Es fehle an einem unschwer zu bejahenden Rechtsverstoß, da lediglich zulässige Meinungsäußerungen vorlägen.

Mit der sofortigen Beschwerde vom 17.02.2026 rügt die Antragstellerin, dass Herr T. die Kommentare nicht gepostet habe und sie daher nicht auf Erfahrungen einer Person beruhten. Es handele sich um eine anonyme Veröffentlichung, die einen konkreten Erfahrungsbezug lediglich suggeriere.

Die Antragsgegnerin trägt in ihrer Beschwerdeerwiderung vor, die sofortige Beschwerde sei bereits mangels Einhaltung der Beschwerdefrist unzulässig, Der Beschluss des Landgerichts vom 26.01.2026 sei ihr, der Antragsgegnerin, bereits am 27.01.2026 zugestellt worden. Es könne nicht angenommen werden, dass der Beschluss die Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt erreicht habe.

Es fehle auch an einem Verfügungsgrund. Die Antragstellerin habe die Dringlichkeit durch ihr schleppendes Betreiben des Verfahrens widerlegt, indem sie mit der sofortigen Beschwerde vom 17.02.2026 eine Beschwerdebegründung lediglich angekündigt habe und diese erst nach Aufforderung durch den Senat vom 02.03.2026 am 06.03.2026 nachgeholt habe.

Jedenfalls sei auch der neue Sachvortrag, mit dem die Antragstellerin erstmals rüge, dass die Bewertung vom Bauherrenpaar T. stamme, verspätet erfolgt, sodass auch insoweit keine Dringlichkeit mehr angenommen werden könne.

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 17.02.2026 ist gemäß § 567 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO zulässig.

Insbesondere ist die Beschwerdefrist des § 569 Abs. 1 ZPO eingehalten. Der angefochtene Beschluss ist der Antragstellerin ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 03.02.2026 zugestellt worden. Insoweit ist nicht maßgeblich, dass der Beschluss vom 26.01.2026 bereits am 27.01.2026 abverfügt worden ist. Die elektronische Zustellung wird grundsätzlich durch elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist (§ 173 Abs. 3 S. 1 ZPO). Es erbringt den vollen Beweis für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt und den Zeitpunkt dieser Entgegennahme (BGH BeckRS 2024, 4111; BVerwG BeckRS 2022, 33373). Der (Gegen-) Beweis, dass das zuzustellende Schriftstück den Adressaten tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt erreicht hat, ist zwar grundsätzlich zulässig. Nicht ausreichend ist aber eine bloße Erschütterung der Richtigkeit der Angaben im Empfangsbekenntnis. Vielmehr muss die Beweiswirkung vollständig entkräftet, also jede Möglichkeit der Richtigkeit der Empfangsbestätigung ausgeschlossen werden (vgl. OLG Karlsruhe Urt. v. 18.12.2025 – 25 U 114/24, BeckRS 2025, 35125 Rn. 42, m.w.N.). Hierfür fehlen vorliegend tatsächliche Anhaltspunkte, zumal zwischen Abverfügung des Beschlusses und der Bestätigung des Empfangs durch Empfangsbekenntnis nur wenige Tage liegen.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin bezüglich der beanstandeten Bewertung des Nutzers „D.“ der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Denn die streitgegenständlichen Äußerungen verletzen die Antragstellerin bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in deren Unternehmenspersönlichkeitsrecht, §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

Die Antragsgegnerin ist den ihr im Rahmen des Prüfverfahrens obliegenden Pflichten nicht nachgekommen. Der hier relevante rechtliche Prüfungsrahmen für einen Unterlassungsanspruch ergibt sich im Wesentlichen aus den Entscheidungen „jameda II“ (BGH GRUR 2016, 855) und „Hotelbewertungsportal“ (BGH NJW 2022, 3072).

Danach gilt, dass ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von den Rechtsverletzungen erlangt. Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine hinreichend konkrete Beanstandung eines Bewerteten, die das Fehlen eines tatsächlichen Kontakts zum Bewerter rügt, im Rahmen der Überprüfungsobliegenheit des Portalbetreibers zu berücksichtigen, ohne dass eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfungen seitens des Portalbetreibers erforderlich sind. Der Bewertete darf diese Rüge so lange aufrechterhalten, bis der Bewerter ihm gegenüber so individualisiert wird, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann. Die lediglich pauschale Behauptung

des Portalbetreibers, ein solcher Kontakt habe stattgefunden, genügt nicht, wenn sie dem Bewerteten keine eigene Überprüfung ermöglicht (Senat, Beschl. v. 08.02.2024, 7 W 11/24). Erst recht ist ein Bestreiten mit Nichtwissen durch die Antragsgegnerin nicht ausreichend.

Spätestens mit der sofortigen Beschwerde vom 17.02.2026 hat die Antragstellerin ausdrücklich geltend gemacht, dass die streitgegenständliche Bewertung nicht auf den Erfahrungen einer Person beruhe. Der Antragsgegnerin ist insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden. Eine Prüfung der Rüge und Individualisierung des Bewerbers durch die Antragsgegnerin ist nicht erfolgt.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf einen fehlenden Verfügungsgrund berufen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Partei das Verfahren mit dem nötigen Nachdruck verfolgt und damit ihr Interesse an einer dringlichen Rechtsdurchsetzung in einem Eilverfahren dokumentiert hat, ist ihr gesamtes prozessuales und vorprozessuales Verhalten in den Blick zu nehmen (BeckOK ZPO/Elzer/Mayer, 58. Ed. 1.9.2025, ZPO § 935 Rn. 89, m.N.; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 3.11.2025 – 3 U 97/25, GRUR-RS 2025, 31000 Rn. 5). Maßgeblich sind insoweit die Umstände des Einzelfalls.

Vor diesem Hintergrund stellt es sich nicht dringlichkeitsschädlich dar, dass die Antragstellerin erst mit der sofortigen Beschwerde vom 17.02.2026 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass sie das Bestehen eines tatsächlichen Geschäftskontaktes rüge. Bereits mit der Antragschrift hat die Antragstellerin deutlich gemacht, dass sie lediglich „vermute“, dass sich die streitgegenständliche Bewertung auf das Bauprojekt des Ehepaars T. beziehe. Diese hätten dies allerdings per E-Mail abgestritten, sodass nicht eindeutig nachweisbar sei, dass der streitige Inhalt der in Rede stehenden Bewertung mit dem vorgenannten Bauvorhaben des Ehepaars T.s in Verbindung stehe. Sie hat damit bereits erstinstanzlich zu verstehen gegeben, dass das Bestehen eines tatsächlichen Geschäftskontakts unklar sei. Dass die ausdrückliche Rüge des fehlenden Geschäftskontakts erst mit der sofortigen Beschwerde erfolgt ist, ist vor diesem Hintergrund nicht geeignet, eine fehlende Dringlichkeit zu begründen.

Dass die Antragsgegnerin ihre sofortige Beschwerde erst auf Aufforderung des Senats am 06.03.2026 (weiter) begründet hat, ist ebenfalls unerheblich. Denn – wie oben bereits ausgeführt – hat sie bereits mit der sofortigen Beschwerde vom 17.02.2026 ihre Beschwerde teilweise begründet und darauf hingewiesen, dass die streitgegenständliche Bewertung nicht auf den Erfahrungen einer Person beruhe, und hat damit das Bestehen eines tatsächlichen Geschäftskontakts noch innerhalb der Beschwerdefrist gerügt.

Der Senat hat von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 91, 97 ZPO, die Wertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 48, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Hanseatischen Oberlandesgericht
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

.....

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

.....

Richterin
am Oberlandesgericht

.....

Richterin
am Oberlandesgericht

